



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Oktober 2016

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>309 Auflösung einer Stiftung (Brigitte Berkenhoff Stiftung) S. 421</p> <p>310 Anerkennung einer Stiftung (Aretz Familienstiftung) S. 422</p> <p>311 Anerkennung einer Stiftung (Rolf Fingscheidt Stiftung) S. 422</p> <p>312 Anerkennung einer Stiftung (Wilhelm und Wilm Klapdar-Stiftung) S. 422</p> <p>313 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Degussa GmbH, Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld S. 422</p> <p>314 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf S. 423</p> <p>315 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben im Munitionserlegebetrieb Hünxe S. 424</p> <p>316 Verlegung des Erörterungstermins S. 424</p>	<p>317 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solenis Technologies Germany GmbH S. 424</p> <p>318 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Hochwasserschutzmaßnahme am Rhein in Düsseldorf-Benrath "Im Diepental" S. 425</p> <p>319 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ThyssenKrupp Steel Europe AG S. 425</p> <p>320 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Köln als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie S. 426</p> <p>321 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Köln als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie S. 427</p> <p>322 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg S. 428</p> <p>323 Öffentliche Zustellung eines Bescheides (A.) S. 435</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>324 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 435</p>
---	---

Beilage zur Ziffer 320: Eine Karte DIN A 3 farbig Hafen Köln-Godorf

Beilage zur Ziffer 321: Eine Karte DIN A 3 farbig Hafen Köln-Niehl

Beilage zur Ziffer 322: Anlage 1 Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg

Anlage 2 eine Karte DIN A 3 farbig

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

309 Auflösung einer Stiftung (Brigitte Berkenhoff Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13-St. 943

Düsseldorf, den 04. Oktober 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Brigitte Berkenhoff Stiftung“

mit Sitz in Solingen über die Auflösung der Stiftung Brigitte Berkenhoff Stiftung (St. 943) mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Vipassana-Vereinigung e.V. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung vom 07.10.2016 genehmigt.

Die Brigitte Berkenhoff Stiftung (St. 943) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Vipassana-Vereinigung übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand der Vipassana-Vereinigung, Alte Straße 6, 08606 Triebel anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 421

310 Anerkennung einer Stiftung (Aretz Familienstiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13-St.1800

Düsseldorf, den 14. Oktober 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Aretz Familienstiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.08.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 422

311 Anerkennung einer Stiftung (Rolf Fingscheidt Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13-St.1852

Düsseldorf, den 14. Oktober 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Rolf Fingscheidt Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.07.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 422

312 Anerkennung einer Stiftung (Wilhelm und Wilm Klapdar-Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13-St.1891

Düsseldorf, den 10. Oktober 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Wilhelm und Wilm Klapdar-Stiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.07.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 422

313 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Degussa GmbH, Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0019/16/4.1.8

Düsseldorf, den 19. Oktober 2016

Antrag der Covestro Deutschland AG (ehemals BayerMaterialScience AG) auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der P14 Polymeranlage durch Erweiterung und Kapazitätserhöhung

Die Evonik Degussa GmbH hat mit Datum vom 17.03.2016, ergänzt am 04.07.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der P14 Polymeranlage durch Erweiterung und Kapazitätserhöhung auf dem Betriebsgelände Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die

1. Erweiterung der Produktion P14 um die vorhandenen Gebäude P6 und P6.1 (Leitwarte).
2. Einführung von Betriebseinheiten für die Produktion P14.
3. Kapazitätserhöhung von 2600 t/a auf 7600 t/a der Produktion P14
4. Einsatz neuer Stoffe für die Herstellung verschiedener Lösungen in P6.

5. Einsatz eines Desinfektionsmittels zur Reinigung der Abgaswäscher.
6. Abmeldung verschiedener Stoffe aufgrund der Aufgabe der Herstellung von Copolymeren auf Basis von Acrylamid.
7. Nutzung von zwei in Gebäude P6 vorhandenen Rührbehältern.
8. Aufbau diverser Aggregate und zugehöriger Rohrleitungen
9. Errichtung eines Kälteaggregates am Gebäude P6
10. Erhöhung des Abfallaufkommens.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 422

314 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0025/16/3.24

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016

Die Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf hat mit Datum vom 05.04.2016 einen Antrag auf Ertei-

lung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen im Bereich der bestehenden Rohbau-Fertigungshalle 104 / 104a durch:

- Sanierung und Neubelegung der bestehenden Rohbau-Fertigungshalle 104 / 104a für das Sprinter Nachfolgemodell (VS30) durch die Integrierung der:
 - o Fertigung der Heckdrehtür
 - o Fertigung der Laderaumschiebetür
 - o Vorbaufertigung des frontangetriebenen Sprinters

sowie Errichtung und Betrieb von zwei teilautomatisierten Linien für das Rohbau-Finish des Nachfolgemodells (VS30)

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 423

315 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben im Munitionszerlegebetrieb Hünxe

Bezirksregierung
53.01-100-53.0051/16/10.1

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Duisburg, hat mit Datum vom 22.08.2016 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Munitionszerlegebetriebes (MZB) Hünxe, Am Feuerwachturm 50, 46569 Hünxe gestellt.

Gegenstand des Antrags ist der Einbau eines Klumpenzerkleinerers in die Ausdüsanlage der Delaborierung, um ausgedüste Explosivstoffklumpen unter Zugabe von Wasser weiter zu zerkleinern.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 424

316 Verlegung des Erörterungstermins

Bezirksregierung
53.01-100-53.0083/15/7.24.1

Düsseldorf, den 13. Oktober 2016

Antrag der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Reeser Straße 280-300, 47546 Kalkar nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker in Kalkar-Appeldorn

Die Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 09.11.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker auf dem Werksgelände in 47546 Kalkar, Reeser Straße 280-300 gestellt.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 28. Juli 2016 bis einschließlich 29. August 2016 zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 12.09.2016 vorgebracht werden.

Der ursprünglich für den 03.11.2016 im Businesscenter des Wunderlandes Kalkar vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen findet nicht statt.

Ein neuer Termin zur Erörterung der Einwendungen wird rechtzeitig vorher an gleicher Stelle öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dratwa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 424

317 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solenis Technologies Germany GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0087/14/4.1.8

Düsseldorf, den 05. Oktober 2016

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solenis Technologies Germany GmbH - wesentliche Änderung der Polymerisationsanlage P4 durch Ertüchtigung der Produktion und Erweiterung der Stoffliste -

Die Solenis Technologies Germany GmbH hat mit Datum vom 29.07.2014 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage P4 am Standort Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Ertüchtigung der Produktion und Erweiterung der Stoffliste durch folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Rohstoff-Versorgung,
2. Anschluss von zwei Mischern der Betriebseinheit BE 2 an die Betriebseinheit BE 4,
3. Erweiterung der Stoffliste,

4. Erhöhung des Volumenstromes des Nasswäschers der Betriebseinheit BE 1,
5. Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlage.

Die Gesamtkapazität von bisher 43.600 t/a verringert sich auf 41.000 t/a hochmolekularer wasserlöslicher Polymere und wasserquellbarer polymerer Absorber.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Höltker

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 424

318 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Hochwasserschutzmaßnahme am Rhein in Düsseldorf-Benrath "Im Diepental"

Bezirksregierung
54.04.01.19 -HWM D-Benrath

Düsseldorf, den 18. Oktober 2016

Bekanntmachung

der Festsetzung eines Erörterungstermins für das Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 68, 70 WHG, §§ 3 ff. UVPG zum Bau einer Hochwasserschutzmaßnahme am Rhein: „Im Diepental“ in Düsseldorf-Benrath zwischen Rhein-km 721,42 bis 721,90, rechtes Ufer

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **Mittwoch, dem 09.11.2016** ab 09:00 Uhr im Rathaus Benrath, Sitzungssaal 1.OG, Benrodestr. 46, 40597 Düsseldorf, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die/Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Axel Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 425

319 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ThyssenKrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
54.06.03.02-30

Düsseldorf, den 19. Oktober 2016

Die

ThyssenKrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelmstraße 100
47166 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Walsum, Flur 36, Flurstück 112, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 300.000 m³ aus einem Brunnen zu entnehmen. Das Grundwasser wird zur Befeuchtung der Kohlehalden und im Notfall als Löschwasser verwendet.

Für dieses Vorhaben hat die ThyssenKrupp Steel Europe AG mit Datum vom 06.04.2016, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach

§ 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217), beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der ThyssenKrupp Steel Europe AG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 c Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 425

320 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Köln als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Bezirksregierung
Dezernat 22 - Hafensicherheit in NRW -

Düsseldorf, den 14. Oktober 2016

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenze für den Hafen Köln-Godorf.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im Stadtgebiet Köln, Stadtteil Godorf, Gemarkung Rondorf Land (4993), Flure: 089 und 034, ganz oder teilweise.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Köln-Godorf (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene rote Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B.

Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Betrachtung gegen den Uhrzeigersinn:

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Wasserfläche des linksrheinischen Rheinstromes zwischen Kilometer (RKM) 671,300 und 672,000 in einem Abstand von 30 Metern zur Uferlinie. Die Hafenzufahrt befindet sich bei Rheinkilometer 671,95.

Landseitig schließt sich die Grenze bei RKM 672,00 an. Hier trifft sie auf die Straße „Sürther Leinpfad“.

Der Grenzverlauf folgt dem „Sürther Leinpfad“ in nord-westliche Richtung entlang des östlichen („rechten“) Fahrbahnrandes.

Im Einmündungsbereich „Sürther Leinpfad“/„Mühlenhof“ verläuft sie weiter in süd-westliche Richtung. Von hier aus folgt sie dem Straßenverlauf „Mühlenhof“ entlang des nord-westlichen („rechten“) Fahrbahnrandes geradewegs in süd-westliche bzw. später östliche Richtung. Hier schließt sie an den wasserseitigen Grenzverlauf bei RKM 671,300 an.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
Mahler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 426

321 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Köln als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Bezirksregierung
Dezernat 22 - Hafensicherheit in NRW -

Düsseldorf, den 14. Oktober 2016

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenze für den Hafen Köln-Niehl I.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im Stadtgebiet Köln, Stadtteil Niehl, Gemarkung Nippes (4964), Flur: 086 und Gemarkung Longerich (4966), Flur: 001, ganz oder teilweise.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Köln-Niehl I (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene rote Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Betrachtung gegen den Uhrzeigersinn:

Die wasserseitige Grenze verläuft an der linksrheinischen Uferlinie von Rhein-km 692,0 bis Rhein-km 695,8. Hier quert sie die Hafeneinfahrt in nordwestliche Richtung um sich an der landseitigen Grenze anzuschließen.

Die landseitige Grenze verläuft linksrheinisch von der Uferlinie bei Rhein-km 696 zunächst ca. 60 m an der dortigen Einfriedungsgrenze (Haus Nr. 130) in westliche Richtung und dann in süd-östliche Richtung entlang dem Zaunverlauf parallel zur Straße Niehler Damm. Im Bereich des Zugangs zu der Fußgängerbrücke wird der Zaun unterbrochen, hier entspricht die Grenze der Flucht.

Die Grenze quert die Einmündung der Straße Westkai und orientiert sich ab dort am Verlauf des Zaunes parallel zu den Straßen, Westkai, Am Niehler Hafen, Am Molenkopf, und zwar an der westlich bzw. südlich gelegenen Straßenseite/Bordsteinkante. In Höhe Rhein-Km 692,0 verspringt die Grenze in östliche Richtung, um sich dort an die wasserseitige Grenze anzuschließen.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
Mahler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 427

322 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg

Bezirksregierung
54.06.08.11 (068)

Düsseldorf, den 20. September 2016

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg

- Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg -

vom 20. September 2016

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzzweck der Zonen I und III
- § 5 Schutz in den Zonen I und III
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen und Befreiungen
- § 8 Winterbegrünung, Düngeanzeigeverfahren
- § 9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist,

- § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst wurde, sowie
- § 4 in Verbindung mit Ziffer 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

verordnet die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde mit der Bezirksregierung Arnsberg:

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen.
- (3) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Zone I (Fassungsbereich) und die Zone III. Die Zone III unterteilt sich in die Zonen III A1, III A2 und III B.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Wasserschutzgebiet, das sich auf die folgenden Gemarkungen und Flure in den Städten Straelen und Nettetal erstreckt:

Stadt Straelen (Kreis Kleve)

Gemarkung:	Straelen
Flure (ganz):	39 bis 41, 49, 50
Flure (teilweise):	37, 38, 42, 43, 46, 48, 51
Gemarkung:	Herongen
Flure (ganz):	2, 3, 5
Flure (teilweise):	1, 4, 6 bis 11

Stadt Nettetal (Kreis Viersen)

Gemarkung:	Leuth
Flure (teilweise):	9, 12

- (2) Die Übersichtskarte (Anlage 2) gibt einen

Überblick über die Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. Die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3), die aus 13 Blättern besteht, ist maßgebend für die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. In den Karten ist die Zone I rot, die Zone III A1 schwarz, die Zone III A2 gelb und die Zone III B braun umrandet.

- (3) Die Aufstellung der in den Zonen III A1, III A2 und III B geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten (Anlage 1), die Übersichtskarte (Anlage 2) und die Schutzgebietskarte (Anlage 3) sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Diese Verordnung mit der Aufstellung der in den Zonen III A1, III A2 und III B geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Schutzgebietskarte (Anlage 3) liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
2. Bürgermeister der Stadt Straelen
Rathausstraße 1
47638 Straelen
3. Bürgermeister der Stadt Nettetal
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfallbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, in denen Abfälle mit biologischen, chemischen, mechanischen, physikalischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.
- (2) **Abfallumschlaganlagen** sind Anlagen zum Umfüllen oder Umsortieren von Abfällen.
- (3) **Abwasser** ist das Niederschlagswasser im Sinne des Absatzes 14 und das Schmutzwasser im Sinne des Absatzes 15.
- (4) **Abwasseranlagen** sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Beseitigung und Sammlung von Abwasser.
- (5) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen,
 - a) die Schadwirkung des Abwassers zu ver-

mindern oder zu beseitigen oder

- b) den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Kleinanlagen, wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider, sind keine Abwasserbehandlungsanlagen in diesem Sinne.

- (6) **Bodenbehandlungsanlagen** sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden mittels biologischer, chemischer, mechanischer oder thermischer Verfahren.
- (7) **Erweitern** (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.
- (8) **Geothermische Anlagen** sind Anlagen, die die natürliche Untergrundtemperatur verändern. Generell lassen sich geschlossene und offene Systeme unterscheiden. Bei geschlossenen Systemen (z. B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren) wird das Wärmeträgermedium im Kreislauf geführt. Bei offenen Systemen (Wasser/Wasser-Systemen) wird das Grundwasser selbst durch eine Entnahme und Wiedereinleitung mittels Brunnen genutzt.
- (9) Eine **gewässerschonende Anwendung** liegt vor, wenn die Besorgnis einer Gewässerunreinigung durch die Anwendung ausgeschlossen ist.
- (10) Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerunreinigung ausgeschlossen ist.
- (11) **Intensivbeweidung** ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab drei Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).
- (12) **Kahlschlag** ist die Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes, die in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen erfolgt.
- (13) **Nährstoffträger** sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

Keine Nährstoffträger sind Klärschlämme im Sinne der Klärschlammverordnung sowie Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung.

- (14) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:

Kategorie I: Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- Dachflächen (außer Metalldächer) in Wohn- und Mischgebieten,
- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung,
- Hofflächen ohne Kraftfahrzeugverkehr in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist, sowie
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen und bitumengebundene Beläge).

Kategorie II: Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- befestigten Flächen mit schwachem Kraftfahrzeugverkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen,
- Dachflächen (außer Metalldächer) in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Einkaufsstraßen,
- Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswassers,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt,
- Marktplätzen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) sowie
- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen.

Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- befestigten Gleisanlagen,
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,
- Flächen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Flächen zur Lagerung oder Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial oder Asche,
- Flächen, auf denen mit Jauche, Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen, auf denen mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt, sowie
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager).

(15) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(16) **Verwertererlasse** sind die Erlasse, in denen die für Umwelt und Verkehr zuständigen Ministerien bestimmte Anforderungen an die Güteüberwachung und an den Einsatz von Ersatzbaustoffen im Straßen- und Erdbau festlegen. Sie gelten für die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast (Straßenbauverwaltungen, Kreise, Städte und Gemeinden) unmittelbar, soweit güteüberwachte mineralische Stoffe eingesetzt werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind dies die folgenden Erlasse:

- a) Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1528)
 - b) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1472)
 - c) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1494)
 - d) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsrückständen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1508)
 - e) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhütten-schlacken im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 14. September 2004 (MBI. NRW. S. 871), geändert durch den gemeinsamen Runderlass vom 8. April 2005 (MBI. NRW. S. 550)
- (17) **Wassergefährdende Materialien** sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe).

(18) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige

und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Wassergefährdende Stoffe sind insbesondere

- a) Säuren und Laugen,
- b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 Prozent Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- e) Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel,
- f) Gifte,
- g) organische Lösungsmittel,
- h) radioaktive Stoffe,
- i) Jauche, Festmist, Gülle, mineralische Düngemittel und Gärsubstrate,
- j) Silagesickersaft und Molke sowie
- k) Klärschlamm und Kompost.

(19) **Wassergefährliche Großanlagen** sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(20) **Wesentliches Ändern** (einer Anlage) ist jede Änderung, durch die sich eine Mehrbelastung für das Grundwasser ergibt. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 4

Schutzzweck der Zonen I und III

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.
- (2) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

§ 5

Schutz in den Zonen I und III

- (1) In der Zone I sind grundsätzlich alle Handlungen verboten.

Zulässig sind, soweit mit dem Schutzzweck (§ 4 Absatz 1) vereinbar,

- a) Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage dienen,
- b) Handlungen, die der behördlichen Überwachung der Wasserversorgungsanlagen oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen, sowie
- c) Handlungen, die der Erhaltung und Pflege der Grasnarbe oder des Baumbestandes dienen, mit Ausnahme der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Das Betreten der Zone I ist nur Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (2) Die in den übrigen Zonen geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung.
- (3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandschutz).

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung der Schutzbestimmungen dieser Verordnung sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Behörden oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug dieser Verordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

§ 7

Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung entscheidet die zuständige Wasserbehörde auf Antrag.
- (2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Wasserbehörde kann weitere Ausfertigungen verlangen, soweit dies zur gleichzeitigen Beteiligung von Stellen nach Absatz 3 erforderlich ist.

- (3) Die Wasserbehörde beteiligt
- a) die begünstigte Person (§ 1 Absatz 2),
 - b) das Gesundheitsamt bei hygienischen oder gesundheitlichen Fragen,
 - c) die Landwirtschaftskammer bei komplexen Fragestellungen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Art,
 - d) die Kooperation (§ 10 Absatz 1), sofern landwirtschaftliche oder gartenbauliche Belange betroffen sind und die antragstellende Person der Kooperation angehört, und
 - e) die Bezirksregierung Arnsberg, sofern Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.

- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) die in der Anlage 1 genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind.

Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in der betroffenen Zone bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird.

- (5) Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.
- (6) Die Genehmigung kann auch nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erfordert, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (8) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.
- (9) Einer besonderen Genehmigung nach den

Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sofern diese von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wird. Absatz 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Entscheidungen anderer Behörden, die im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde oder im Planfeststellungsverfahren ergehen.

- (10) Die Absätze 1 bis 3 und die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend für Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG.

§ 8

Winterbegrünung, Düngeanzeigeverfahren

- (1) Wirtschaftsflächen (Schläge) sind zum Winter bis zum 15. Januar zu begrünen. Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/ oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme vom Gebot der Winterbegrünung. Die Dauer des Schwarzliegens eines Ackers ist auf das fachlich notwendige Maß zu begrenzen.
- (2) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z. B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach
 - Art,
 - Menge,
 - Art der Aufbringung und
 - Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme

von der schlagbezogenen Nachweispflicht. In der Ausnahmeregelung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

- (4) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet den Nachweis, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.
- (5) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche hat eine Durchschrift des Nachweises der ausgeglichenen Nährstoffbilanz für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung).
Die Messungen am Anfang der Vegetationsperiode sind jährlich durchzuführen. Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind erstmalig im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend jeweils im Abstand von fünf Jahren durchzuführen.

Die zuständige Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Gülleurteilungsblattes der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

- (7) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die zuständige Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Die Absätze 3 bis 5 sowie Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend. Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 9

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- (1) Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt und Menge der Pflanzenschutzmittel sowie dem Umgang mit ihrer Restmenge sind die Beratungsempfehlun-

gen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warmmeldungen.

- (2) Mit der Anzeige zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung (§ 3 Absatz 9) gearbeitet wurde.
- (3) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung nach
- Datum,
 - Art, Name und Menge des Mittels,
 - Anwendungsart,
 - Kulturart und
 - Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

- (4) Der Nachweis ist der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet den Nachweis, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.
- (5) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche hat eine Durchschrift des Nachweises für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Vorrang der Kooperation

- (1) Eine Kooperation ist – unabhängig von ihrer Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und der begünstigten Person (§ 1 Absatz 2) andererseits.

Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/ Kammern – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten und für ihre Mitglieder verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln treffen.

Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes und den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

- (2) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, von der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen.

Sie muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlich stattfindenden Beratungsgesprächen geschehen.

- (3) § 8 und § 9 gelten nicht für die Mitglieder einer Kooperation.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt,
 - b) eine nach § 5 Absatz 1 oder § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG vornimmt oder
 - c) einer nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

Die auf Grund anderer Vorschriften bestehenden Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten sowie Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 428

323 Öffentliche Zustellung eines Bescheides (A.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 13. Oktober 2016

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.09.2016, [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5039 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez.
Tegeler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 435

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

324 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das kleine Dienstsiegel Nr. 8 a der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 2 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis „Stadt“ sowie rechts und links davon die

„Ziffer 8 a“; in der unteren Hälfte „Mülheim an der Ruhr“. In der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich das Personal- und Organisationsamt zu benachrichtigen.

Mülheim an der Ruhr, den 07. Oktober 2016

I. A.

(B r e m)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brem', is written over the printed name '(B r e m)'. The signature is stylized and cursive.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 435

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf